

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Änderung der Altstadtsatzung Bretten/der örtlichen Bauvorschriften über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten zur Pflege der historischen Altstadt Bretten

- **Billigung des Vorentwurfes zur ersten Änderung der oben angeführten örtlichen Bauvorschriften**
- **Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO)**

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.04.2014 die Einleitung des Verfahrens zur ersten Änderung der Altstadtsatzung Bretten/der örtlichen Bauvorschriften über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten zur Pflege der historischen Altstadt Bretten beschlossen. Am 29.09.2020 billigte der Gemeinderat den Vorentwurf.

Für die erste Änderung der Altstadtsatzung Bretten ist ein mehrstufiges Verfahren gemäß § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB mit Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange, Interessenverbände o.a. und der Öffentlichkeit durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Altstadtsatzung Bretten hat am 03.09.1981 ihre ursprüngliche Rechtskraft erlangt. Zum damaligen Zeitpunkt war sie, auch im Vergleich zu den entsprechenden Satzungen anderer Kommunen, ein durchaus fortschrittliches Instrument. Jetzt ist es allerdings dringend geboten, sie an die heutige Zeit anzupassen und moderne Errungenschaften darin zu thematisieren.

Die Notwendigkeit der ersten Änderung der Altstadtsatzung Bretten ergibt sich weiterhin u.a. aus der geplanten Begrünung des Flachdaches in Verbindung mit dem im Mittelbereich aufgesetzten flach geneigten Walmdach auf dem Bronnerbau des Melanchthongymnasiums. Weiterhin soll das an der Sporgasse geplante Gesundheitszentrum untergeordnete kleine Teilbereiche mit Flachdach erhalten. Durch die Satzungsänderung sollen begrünte Flachdächer sowie flach geneigte Sattel- und Walmdächer für Hauptgebäude unter besonderen städtebaulichen Voraussetzungen in Form einer Ausnahme ermöglicht werden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet mittels Planaufgabe statt.

Der Vorentwurf der ersten Änderung der Altstadtsatzung Bretten/der örtlichen Bauvorschriften über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten zur Pflege der historischen Altstadt Bretten wird in der Zeit vom **16. Oktober 2020 bis einschließlich 19. November 2020** im Technischen Rathaus Bretten beim Stadtbauamt, Hermann-Beuttenmüller-Str. 6, 75015 Bretten, vor Zimmer 213, während der üblichen Dienstzeiten, zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der vorgenannten Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung; Äußerungen zur Planung können beim Stadtbauamt Bretten, Hermann-Beuttenmüller-Str. 6, 75015 Bretten, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail unter bauleitplanung@bretten.de abgegeben werden. Schriftlich abgegebene Stellungnahmen sollten die vollständige Anschrift des Verfassers und ggf. die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks/Gebäudes enthalten. Die Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegen genommen, auch wenn sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung für das oben aufgeführte Verfahren unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Planung nicht von Bedeutung ist.

Die Eingaben werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen, soweit sie berücksichtigt werden können, in den weiteren Planungsprozess ein. Eine Zusammenfassung der Eingaben soll nach Beendigung der Beteiligung im Internet zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist keine gesonderte Benachrichtigung vorgesehen. Der danach erarbeitete Entwurf wird im Rahmen des weiteren Verfahrens nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich zur Einsicht ausgelegt werden. Bei dieser Gelegenheit kann dann zur Planung nochmals Stellung genommen werden.

Soweit personenbezogene Daten angegeben werden, werden diese auf Grund § 3 Abs. 1 BauGB ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Verfahrens erhoben und verarbeitet. Auf weitere Hinweise zum Datenschutz, Datenerhebung und Datenschutzbeauftragten wird auf die Homepage der Stadt Bretten <http://www.bretten.de/datenschutzerklaerung> verwiesen.

Gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt dieser Bekanntmachung bzw. diese Bekanntmachung selbst, der vom Gemeinderat gebilligte Vorentwurf mit Begründung werden ab sofort bis zum Ende der öffentlichen Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bretten unter www.bretten.de/wirtschaft-energie-umwelt/bebauungsplaene-im-verfahren eingestellt und sind somit dort einsehbar. Zugriff besteht auch über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de/kartendienste.

Bretten, 07.10.2020

Martin Wolff
Oberbürgermeister